

13.11.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AV - G - In

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

**Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die
Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung -
TrinkwEGV)**

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U),****der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV) und****der Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 1 TrinkwEGV

In § 1 sind die Wörter „möglichst gering zu halten“ durch die Wörter „zu verringern“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Zweck, den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser gering „zu halten“, wird die europäische Trinkwasserrichtlinie (TWRL) nicht vollständig umgesetzt. Bereits Artikel 11, Absatz 3 Buchstabe d der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) fordert, dass jedes Maßnahmenprogramm als „grundlegende Maßnahme“ auch Maßnahmen zum

...

Schutz der Wasserqualität enthält, „um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern“. Die TWRL fordert gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b die „Festlegung und Durchführung von Minderungsmaßnahmen in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen, zusätzlich zu den gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen“. Demnach kann der Zweck der TrinkwEGV nicht hinter den Forderungen der WRRL in Bezug auf die Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zurückbleiben. Dies kommt auch durch die Formulierung in Erwägungsgrund 17 der TWRL zum Ausdruck: „Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen sollten einem ganzheitlichen Ansatz folgen und darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung bzw. zu einem Risiko der Verunreinigung von Wasserkörpern führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird.“

Zur vollständigen Umsetzung der TWRL ist das „Halten“ des erforderlichen Aufbereitungsaufwands auf einem möglichst geringen Niveau nicht ausreichend. Vielmehr muss die Verordnung einer Verbesserung der Wasserbeschaffenheit dienen, um den Aufbereitungsaufwand zu verringern.

AV 2. Zu § 3 Absatz 1 Satz 4 – neu –,
§ 15 Absatz 2 Satz 5 – neu – TrinkwEGV

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 3 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Vorfeld ist auf kooperative Lösungen hinzuwirken, die die Risiken mindern und die Festlegung gemäß Satz 3 sinnvoll ergänzen oder ersetzen.“

b) § 15 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:

„Ziel der Anhörung sollte insbesondere sein, kooperative Lösungen zu finden.“

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 6 bis 8.

Folgeänderungen:

a) In § 15 Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „5 und 6“ durch die Wörter „6 und 7“ zu ersetzen.

- b) In Anlage 1 sind in der Kopfzeile die Wörter „§ 15 Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 Satz 6“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Klimawandel und seine Auswirkungen auf die Wasserverfügbarkeit treffen Landnutzung, Wasserwirtschaft und Fachbehörden gleichermaßen, jedoch in unterschiedlichen Ausprägungen.

Verstärkte Kommunikation, vertrauensvolle Zusammenarbeit und freiwillige, nach Möglichkeit synergistische Kooperationsansätze zwischen den Beteiligten können neben dem ordnungsrechtlichen Ansatz einen weiteren, nicht unerheblichen Beitrag zum Trinkwasserschutz leisten und sollten daher frühzeitig Beachtung finden sowie vor der endgültigen Festlegung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen nochmals geprüft werden.

Durch die Aufnahme in die Verordnung soll ein entsprechendes Signal gegeben werden, ohne die hoheitlichen Befugnisse einzuschränken.

G 3. Zu § 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 TrinkwEGV

In § 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sind jeweils die Wörter „oder weniger“ durch die Wörter „und weniger“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 3 Absatz 3 TrinkwEGV werden kleine Wasserversorgungsanlagen aus dem Anwendungsbereich der vorgelegten Verordnung im Hinblick auf den risikobasierten Ansatz herausgenommen. Die im Entwurf vorgesehene Ausnahmeregelung weicht bei der Beschreibung der betroffenen Wasserversorgungsanlagen ab von den analogen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), die neben der TrinkwEGV die Bestimmungen der europäischen Trinkwasserrichtlinie (TWRL) umsetzt.

Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der TWRL in der TrinkwV und in der TrinkwEGV und im Sinne eines aufeinander abgestimmten Vollzugs ist eine gleichlautende Umsetzung der TWRL in der TrinkwV und der TrinkwEGV erforderlich. Andernfalls wären einzelne Anlagenbetreiber nach TrinkwV verpflichtet, den risikobasierten Ansatz für das Versorgungssystem nach TrinkwV durchzuführen, ohne ergänzend die von der TWRL beabsichtigte Einbeziehung des Einzugsgebiets der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung zu erfüllen. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird aufgrund der nur geringen zu erwartenden Fallzahl als gering eingeschätzt. Für den einzelnen betroffenen Betreiber kann der Erfüllungsaufwand zwar erheblich sein,

stellt aber die ganzheitliche Betrachtung der betroffenen Wasserversorgung sicher. Andernfalls hätten betroffene Betreiber durch die Anforderungen der TrinkwV einen erheblichen Aufwand für die Durchführung des risikobasierten Ansatzes im Versorgungssystem nach TrinkwV, ohne mögliche Risiken im Einzugsgebiet berücksichtigt zu haben.

Betroffen sind beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe, die zwar mehr als 50 Personen (zum Beispiel Saisonarbeitskräfte) mit Wasser versorgen, im Durchschnitt über das Jahr aber weniger als 10 m³/d Wasser entnehmen.

U
G

4. Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV

In § 3 Absatz 3 Satz 2 ist am Ende der Punkt durch die Wörter „, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist; § 16 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 bedarf.“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der TrinkwEGV sollen Betreiber von einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen oder weniger als 50 Personen versorgen, die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und nach § 17 der TrinkwEGV beachten.

Nach § 8 TrinkwEGV müssen diese Stoffe im Grundwasser, im Oberflächenwasser oder in beidem oder im Rohwasser untersucht werden, wenn bei deren Vorkommen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und wenn die Stoffe als überwachungsrelevant angesehen werden aufgrund der im Rahmen der Gefährdungsanalyse identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsereignisse oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen oder zu erkennbar gewordenen Trends.

Gemäß § 9 Absatz 1 TrinkwEGV sollen diese Untersuchungen in einem Untersuchungsprogramm festgelegt werden. Werden bei den Untersuchungen die vorgegebenen Leitwerte überschritten, sind Maßnahmen nach § 17 TrinkwEGV erforderlich.

Gemäß einer Umfrage des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2019 sind von dieser Anforderung deutschlandweit ca. 24 000 Anlagen betroffen, die ausschließlich im Hinblick auf die Stoffe der Beobachtungsliste überhaupt in den Anwendungsbereich der vorgelegten Verordnung fallen.

Die sogenannte Beobachtungsliste ist ein neues Instrument zur Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit, das laut Erwägungsgrund 7 zur Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 in die Richtlinie aufgenommen wurde, um der zunehmenden Besorgnis der Öffentlichkeit über die Auswirkungen neu nachgewiesener Stoffe auf die menschliche Gesundheit durch die Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, sowie neu nachgewiesenen Stoffen in der Versorgungskette Rechnung zu tragen. Wird Oberflächenwasser als Wasser für den menschlichen Gebrauch verwendet, so sollen die Wasserversorger verpflichtet werden, bei der Risikobewertung Nonylphenol und β -Östradiol zu berücksichtigen und, falls nötig, das Wasser entsprechend aufzubereiten, wenn sie als mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit gewertet werden (Erwägungsgrund 17). Die Stoffe der Beobachtungsliste sind dementsprechend bei der geeigneten Überwachung des Oberflächenwassers oder Grundwassers oder des Rohwassers ggf. auszuwählen (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Trinkwasser-Richtlinie). Auch die Risikobewertung des Versorgungssystems bezieht Stoffe oder Verbindungen der Beobachtungsliste mit ein (Artikel 9 Absatz 5 Trinkwasser-Richtlinie).

In Artikel 13 Absatz 2 Trinkwasser-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Anforderungen an die Überwachung bezüglich des potenziellen Vorkommens der in die Beobachtungsliste aufgenommenen Stoffe oder Verbindungen an relevanten Stellen der Versorgungskette für Wasser für den menschlichen Gebrauch festzulegen. Da für die hier genannten Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen oder weniger als 50 Personen versorgen, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht gelten, wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung als Anforderung festgelegt, dass die Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste nur dann zu untersuchen sind, wenn deren Vorkommen im Einzugsgebiet wahrscheinlich ist.

Die Ergänzung von § 16 Absatz 1 im Regelungstext ist erforderlich, um klarzustellen, dass die zuständige Behörde die Anpassung des Untersuchungsplans auch bezüglich der Stoffe und Verbindungen der Beobachtungsliste vornehmen kann. Gleichzeitig wird mit der vorgeschlagenen Änderung aber geregelt, dass dazu keine Dokumentation nach § 12 erforderlich ist.

U 5. Zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TrinkwEGV

In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind vor den Wörtern „die Georeferenzierung“ die Wörter „die Beschreibung und“ einzufügen.

Begründung:

Bei der Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes sind weitere Informationen zu den Entnahmestellen, ergänzend zur bloßen Lagedarstellung, erforderlich. Insbesondere bei Entnahmestellen aus dem Grundwasser sind Angaben zum Brunnenausbau und des genutzten Grundwasserkörpers wichtige Informationen, um das Einzugsgebiet zu bestimmen bzw. eine Bestimmung nachvollziehen zu können. Auch bei Entnahmestellen aus Oberflächengewässern ist die Angabe der OFWK-ID sinnvoll, da die Lagekoordinaten hinsichtlich der Zuordnung des genutzten Wasserkörpers uneindeutig sein könnten. Darüber hinaus sind zugelassene und tatsächliche Entnahmemengen für die Prüfung des risikobasierten Ansatzes erforderlich. Eine weitere Präzisierung der erforderlichen Informationen ist in begleitenden Leitlinien zum Vollzug der TrinkwEGV möglich.

- U 6. Zu § 6 Absatz 2 Satz 5 und Satz 6,
Satz 7 TrinkwEGV

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

§ 6 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Sätze 5 und 6 sind wie folgt zu fassen:

„Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nicht erforderlich. Sonstige Informationen nach Absatz 1 Satz 2, insbesondere nach Nummer 5, soll die zuständige Behörde dem Betreiber auf sein Ersuchen übermitteln oder anderweitig zugänglich machen, wenn diese Informationen dem Betreiber nicht vorliegen und nicht zugänglich sind.“

- b) Satz 7 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Durch die Neufassung der Sätze 5 und 6 wird einerseits klargestellt, dass es für die Frage, ob die zuständige Behörde bestimmte Informationen zur Flächennutzung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 für erforderlich hält, keiner Erklärung gegenüber dem Betreiber bedarf. Hierfür kommt es allein darauf an, ob der Betreiber die Informationen erhält oder nicht. Informationen zur Flächen-

nutzung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, die der Betreiber weder vorliegen hat, die ihm auch nicht zugänglich sind und die ihm auch nicht behördlicherseits zur Verfügung gestellt werden, sind auch weiterhin für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes nach § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht erforderlich. Etwaige Beschaffungspflichten des Betreibers ergeben sich auch weiterhin nicht aus § 6 Absatz 2.

Weiter wird durch die Neufassung klargestellt, dass sich aus § 6 Absatz 2 auch keine gesonderte Beschaffungspflicht für die zuständige Behörde ergibt. Sind die zuständigen Behörden oder andere Sachbereiche nach Anlage 1 durch andere Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen vorzuhalten, mit denen Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet beschrieben werden kann und die auch für die durch den Betreiber durchzuführende Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erforderlich sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Behörden grundsätzlich vorliegen und somit auch den Betreibern zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Satz 7 wird gestrichen, weil der Regelungsgehalt im neuen Satz 6 aufgeht.

U	7. <u>Zu § 6 Absatz 2 Satz 6 TrinkwEGV*</u>
entfällt bei Annahme von Ziffer 6	In § 6 Absatz 2 Satz 6 sind nach den Wörtern „in diesem Fall für die“ die Wörter „Dokumentation nach § 12 Absatz 1 oder die jeweilige Aktualisierung der Dokumentation nach § 12 Absatz 2 über die“ einzufügen.
bei Ablehnung entfällt Ziffer 10	<u>Begründung:</u> Die ergänzende Erläuterung in Satz 6 dient der Klarstellung, dass Informationen nach Satz 1 bis 3, die zur Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes zwar fachlich relevant, dem Betreiber aber nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden, nicht für die nächste anstehende Dokumentation erforderlich sind. Damit wird einerseits klargestellt, dass die Dokumentation durch die nicht übermittelten Daten nicht fehlerhaft ist, und andererseits wird deutlich gemacht, dass die Daten nach Möglichkeit für den nächsten Berichtszyklus zur Verfügung gestellt werden sollen. Es ist auszuschießen, dass solche Daten infolge einer einmaligen Nicht-Bereitstellung bei der Fortschreibung der Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete a priori unbeachtet bleiben.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 6 beschlossen; Sachzusammenhang mit Ziffer 10.

U 8. Zu § 7 Absatz 1 Satz 3 – neu – TrinkwEGV

§ 7 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„In Fällen, in denen der durchschnittliche Anteil von Uferfiltrat über dem Schwellenwert des § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, aber unter 10 Prozent der gesamten Trinkwassergewinnung liegt und die Rohwasserqualität dadurch nicht signifikant beeinflusst wird, kann der Betreiber von der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach Satz 1 für das durch Oberflächenwasser beeinflusste Uferfiltrat absehen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 4 bis 7.

Begründung:

Der einzufügende neue Satz soll für Bagatellfälle einen zumutbaren bürokratischen Aufwand sicherstellen. Die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für die Ressource Uferfiltrat sollte unterbleiben können, wenn der durchschnittliche Anteil von Uferfiltrat für die Trinkwassergewinnung zwar schon so hoch ist, dass der Schwellenwert nach § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 überschritten ist, aber weiterhin so gering, dass der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen stehen würde.

Im Uferfiltrat vorhandene Stoffe werden durch den geringen Anteil nur stark verdünnt im Rohwasser auftreten, sodass in diesen Fällen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit unwahrscheinlich ist. Zudem ist die tatsächliche Menge an entnommenem Uferfiltrat nicht exakt bestimmbar, wohingegen sich der Anteil an Uferfiltrat an der gesamten Wassermenge als Kriterium zur Abschätzung eines evtl. schädlichen Einflusses besser eignet. Diese Ausnahmeregelung berechtigt den Betreiber nur dazu, von der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung in Bezug auf die geringe Menge an Uferfiltrat abzusehen, nicht aber auch dazu, in den genannten Fällen eine Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung in Gänze zu unterlassen.

U
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10

9. Zu § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2,
Satz 4,
Satz 5 TrinkwEGV

§ 7 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 und Satz 2 sind die Wörter „zu Gefährdungen“ jeweils durch die Wörter „zur Identifizierung von Gefährdungen“ zu ersetzen.
- b) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:
„Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte Informationen zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung nicht erforderlich.“
- c) Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Das Einfügen der Wörter „zur Identifizierung von“ in den Sätzen 1 und 2 dient der Klarstellung der zu übermittelnden oder anderweitig zugänglich zu machenden Informationen durch die zuständige Behörde. Die Gefährdungsanalyse selbst ist hiervon nicht umfasst.

Zu Buchstabe b und c:

Durch die Neufassung des Satzes 4 und Streichung von Satz 5 wird einerseits klargestellt, dass es für die Frage, ob die zuständige Behörde bestimmte Informationen für die Gefährdungsanalyse bzw. die Risikoabschätzung für erforderlich hält, keiner Erklärung gegenüber dem Betreiber bedarf. Hierfür kommt es allein darauf an, ob der Betreiber die Informationen erhält oder nicht. Informationen zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen, die der Betreiber weder vorliegen hat, die ihm auch nicht zugänglich sind und die ihm auch nicht behördlicherseits zur Verfügung gestellt werden, sind auch weiterhin für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nicht erforderlich. Etwaige Beschaffungspflichten des Betreibers zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen ergeben sich auch weiterhin nicht aus § 7 Absatz 2.

Durch die Neufassung wird weiter klargestellt, dass sich aus § 7 Absatz 2 auch keine gesonderte Beschaffungspflicht für die zuständige Behörde ergibt. Sind die zuständigen Behörden durch andere Vorschriften verpflichtet, bestimmte

Informationen vorzuhalten, mit denen die Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen erfolgt und die auch für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung erforderlich sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Behörden grundsätzlich vorliegen und somit auch den Betreibern zur Verfügung gestellt werden.

U 10. Zu § 7 Absatz 2 Satz 5 TrinkwEGV*

setzt
Annahme
von
Ziffer 7
voraus

In § 7 Absatz 2 Satz 5 sind nach den Wörtern „in diesem Fall für die“ die Wörter „Dokumentation nach § 12 Absatz 1 oder die jeweilige Aktualisierung der Dokumentation nach § 12 Absatz 2 über die“ einzufügen.

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 9

Begründung:

Die ergänzte Erläuterung in Satz 5 dient der Klarstellung, dass Informationen nach Satz 1 Nummer 1, die für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung zwar fachlich relevant, dem Betreiber aber nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich gemacht wurden, nicht für die nächste anstehende Dokumentation erforderlich sind. Damit wird einerseits klargestellt, dass die Dokumentation durch die nicht übermittelten Daten nicht fehlerhaft ist, und andererseits wird deutlich gemacht, dass die Daten nach Möglichkeit für den nächsten Berichtszyklus zur Verfügung gestellt werden sollen. Es ist auszuschließen, dass solche Daten infolge einer einmaligen Nicht-Bereitstellung bei der Fortschreibung der Risikobewertung der Trinkwassereinzugsgebiete a priori unbeachtet bleiben.

U 11. Zu § 8 Absatz 3 Satz 3 TrinkwEGV

G

bei Ab-
lehnung
entfallen
die Ziffern
12 und 13

In § 8 Absatz 3 ist Satz 3 zu streichen.

Folgeänderung:

In § 8 Absatz 3 wird Satz 4 zu Satz 3.

* Im U als Hilfsempfehlung zu Ziffer 9 beschlossen; Sachzusammenhang mit Ziffer 7.

G 12. Begründung:
setzt An-
nahme
von
Ziffer 11
voraus

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13

Eine verpflichtende Untersuchung der Parameter somatische Coliphagen und Clostridium perfringens im Rohwasser ergibt sich aus den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 nicht.

Für die Festlegung des Untersuchungsprogramms durch den Betreiber nach § 9 Absatz 1 TrinkwEGV erfolgt die Auswahl der zu untersuchenden Parameter basierend auf der Überwachungsrelevanz, die sich aufgrund der durch den Betreiber identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsereignissen oder vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen oder zu erkennbar gewordenen Trends ergibt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Anforderung gerade für die Parameter somatische Coliphagen und Clostridium perfringens nicht gelten soll. Im Übrigen deckt sich die vorgesehene Regelung nicht mit den Anforderungen nach § 36 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung. § 8 Absatz 3 Satz 3 TrinkwEGV ist deshalb zu streichen.

U 13. Begründung:
setzt An-
nahme
von
Ziffer 11
voraus

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 12

Eine allgemeine und grundsätzliche Verpflichtung zur Untersuchung von somatischen Coliphagen und Clostridium perfringens ergibt sich aus den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 nicht. Die Pflicht, entsprechende Untersuchungen auf somatische Coliphagen durchzuführen, sofern sich dies aus der Risikobewertung ergibt, (Anhang II Teil A Trinkwasser-Richtlinie) ist bereits mit § 36 Trinkwasserverordnung umgesetzt. Satz 3 ist deshalb zu streichen.

U 14. Zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TrinkwEGV

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist das Wort „statistisch“ zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat ein Wasserversorger über eine ungewöhnliche Konzentration der überwachten Parameter zu informieren. Diese Meldung ist unverzüglich vorzunehmen. Eine statistische Signifikanzprüfung würde diese Meldung insbesondere im Falle kleinerer Wasserversorger verzögern. Diese Prüfung ist vielmehr im Rahmen der Trendbetrachtung vorzusehen.

U 15. Zu § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz TrinkwEGV

In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist der zweite Halbsatz mit den Wörtern „mindestens für den Zeitraum nach Ablauf des 12. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 12. Oktober 2025,“ durch die Wörter „mindestens für den Zeitraum nach Inkrafttreten der Verordnung,“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 hat der Betreiber zum Ablauf des 12. November 2025 eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Dokumentation enthält nach Nummer 3 eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Untersuchungen nach den §§ 8 und 9, mindestens für den Zeitraum nach Ablauf des 12. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 12. Oktober 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Dokumentation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 müssen die Untersuchungen durchgeführt und die Daten und Ergebnisse analysiert und zu plausibilisiert werden. Der Zeitraum von der letzten in die Dokumentation aufzunehmenden Messung am 12. Oktober 2025 bis zur Übersendung der Dokumentation an die Behörde am 12. November 2025 ist vollzugsfern und kaum haltbar. Auch erscheint der 12. Oktober 2024 ein willkürlich gewähltes Datum zu sein. Mit dem Ziel, eine vollziehbare Regelung zu erhalten ist in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der zweite Halbsatz umzufomulieren, um sicherzustellen, dass aktuelle Daten nach Inkrafttreten der Verordnung zu verwenden sind. Weitere Fristen sind nicht erforderlich und engen die Flexibilität für die Betreiber für deren Arbeitsabläufe der Vergabe, Durchführung, Qualitätssicherung und Auswertung der Untersuchungen unnötig ein.

U 16. Zu § 12 Absatz 3 TrinkwEGV

§ 12 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder eine von diesem benannte Stelle legt für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 im Einvernehmen mit den Ländern das Format, die Modalitäten und die Mindestinformationen mit den jeweiligen Vorgaben zur elektronischen Datenverarbeitung fest. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass durch die Betreiber für die Datenübermittlung nach

diesen Vorschriften einheitliche Formate und elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.“

Begründung:

In Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Regelungen in den Ländern und mit dem Ziel effiziente und schlanke Lösungen für die Erfüllung der Dokumentations- und Berichtspflichten zu gewährleisten ist eine enge Abstimmung der elektronischen Verfahren für die Datenübermittlung mit den Ländern erforderlich. Da es sich bei den Verfahrensvorgaben nicht um beim Bundesrat zustimmungsbedürftige Regelungen handelt, bedürfen diese des Einvernehmens mit den Ländern.

Zudem ist es für den Vollzug der Anforderungen in den Ländern wichtig, dass diese Vorgaben zur Verwendung einheitlicher Formate und elektronische Datenverarbeitungsverfahren machen können. Dies eröffnet auch die Möglichkeit auf bereits in den Ländern vorhandene Verfahren und Format zurückzugreifen und damit den Vollzugaufwand zu reduzieren.

U 17. Zu § 14 Absatz 1 TrinkwEGV

In § 14 Absatz 1 sind nach dem Wort „über“ die Wörter „ihr bekannte“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung des nach der Begründung Gewollten. Laut Begründung geht es um einen „Informationsaustausch“, also eine Weitergabe vorhandener Informationen.

Die Klarstellung ist notwendig. Ohne sie wäre eine Interpretation denkbar, die die Unterrichtungspflicht auch auf Kenntnisse erstreckt, welche die Behörde hätte erlangen können, aber – aus Sicht des Betreibers – wegen mangelhafter Überwachungstätigkeit nicht erlangt hat. Es muss gewährleistet werden, dass die (von der Trinkwasserrichtlinie nur andeutungsweise vorgesehene) Informationspflicht keinesfalls auf ein „mögliches Wissen“ ausgedehnt werden kann. Damit wird ausgeschlossen, dass wegen Informationen, über die die Behörde nicht verfügt, ggf. auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 Haftungsforderungen von Betreibern geltend gemacht werden.

AV 18. Zu § 15 Absatz 3 Satz 2 TrinkwEGV

In § 15 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „oder den möglichen Verursacher“ zu streichen.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass zusätzliche Messstellen nur von Verursachern von Grundwasserbelastungen zu einzurichten sind, wenn ein hinreichend plausibler Zusammenhang zwischen der Belastung und der Eintragsquelle herzustellen ist. Andernfalls wird die Gefahr gesehen, dass insbesondere landwirtschaftliche Betriebe bei Vorliegen eines Verdachtes zur Einrichtung von zusätzlichen Messstellen verpflichtet werden. Durch die Streichung wird deutlich, dass die in der Begründung aufgeführte Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung einzuhalten ist.

U 19. Zu § 16 Absatz 1 TrinkwEGV

§ 16 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen von höchstens sechs Jahren, erstmals zum 12. Mai 2027, auf Grundlage der Dokumentation nach § 12 das Untersuchungsprogramm nach § 9 und passt dieses im erforderlichen Umfang nach Anhörung des Betreibers an.“

Begründung:

Die Verankerung einer Pflicht zur Anhörung weiterer Behörden im Zuge der Anpassung des Untersuchungsprogramm wird als nicht erforderlich angesehen und würde zu einem zusätzlichen Bürokratieaufbau führen.

U 20. Zu § 16 Absatz 5 TrinkwEGV

In § 16 Absatz 5 sind nach den Wörtern „Untersuchungsintervalle verlängert,“ die Wörter „ohne dass eine Risikobewertung vorgenommen wurde,“ einzufügen.

Begründung:

Eine grundsätzliche Pflicht zur Sicherstellung einer behördlichen Überwachung, für den Fall, dass Untersuchungsintervalle aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsanalyse bzw. Überwachung verlängert oder Parameter gestrichen werden, ergibt sich aus Richtlinie (EU) 2020/2184 (TW-RL) nicht. Dies würde zudem dem eingeführten risikobasierten Ansatz widersprechen und über eine 1 : 1-Umsetzung der TW-RL hinausgehen. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung wird auch im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 6 TW-RL nicht gesehen, da sich dieser auf Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b TW-RL bezieht und damit ausschließlich auf solche Fälle, für die keine Risikobewertung des Versorgungssystems durchgeführt werden muss.

U 21. Zu § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 TrinkwEGV

§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die bestehende Form der Aufbereitung ausreicht, um den Leitwert im Trinkwasser einzuhalten, sowie erforderlichenfalls die Optimierung der Aufbereitung und“

Begründung:

Die Anpassung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 13 Absatz 8 Satz 10 der Richtlinie (EU) 2020/2184 (TW-RL). Die Optimierung der Aufbereitung ist hier ein integraler Teil der zu prüfenden Maßnahmen.

AV 22. Zu § 18 Satz 4 TrinkwEGV

In § 18 Satz 4 sind die Wörter „der Richtwerte-nrM“ durch die Wörter „des Richtwerts-nrM zur Kategorie C“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 18 TrinkwEGV dient in Verbindung mit Anlage 2 der Umsetzung der Vorgabe aus Anhang I Teil B Trinkwasser-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten einen Leitwert festlegen, um die Belastung des Wassers für den menschlichen Gebrauch mit nicht relevanten Pestizid-Metaboliten bewältigen zu können. Im Rahmen der nationalen Umsetzung soll das Konzept des Umweltbundesamts

der „Gesundheitlichen Orientierungswerte“ (GOW) im Hinblick auf nicht relevante Metabolite implementiert werden. GOWs stellen Vorsorgewerte für humantoxikologisch nur teil- oder nicht bewertbare trinkwassergängige Stoffe dar. GOW sind gesundheitlich nicht eindeutig begründbar, sondern toxikologisch sehr konservative, insofern aber auch trinkwasserhygienisch begründbare Schätzwerte. Ihre kurz- bis mittelfristige (> 10 Jahre) Überschreitung um Faktoren von 3 bis 10 bietet Anlass zu trinkwasserhygienischer, nicht zu gesundheitlicher Besorgnis. Messwerte von $> 3 \mu\text{g/l}$ bis $10 \mu\text{g/l}$ sind jedoch langfristig und von mehr als $10 \mu\text{g/l}$ grundsätzlich nicht hinnehmbar (gemäß Ausführungen unter www.umweltbundesamt.de).

Überschreitungen von GOWs im Trinkwasser werden von der Überwachung bisher im Hinblick auf das sog. Minimierungsgebot bewertet. Danach dürfen nicht relevante Metabolite in Trinkwasser nur in Konzentrationen enthalten sein, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

§ 18 TrinkwEGV sieht durch den Verweis auf § 15 vor, dass bei Überschreitung der (bisherigen) GOWs bereits Risikomanagementmaßnahmen durch die zuständige Behörde festzulegen sind, u. a. Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen von Stoffen. Die zuständige Behörde könnte auch Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes verfügen. Die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen sind gegenüber Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sowie Betreibern, auch im Zusammenwirken miteinander, festzulegen. Im Hinblick auf nicht relevante Metaboliten von Pestiziden könnte das unmittelbar zu Beschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft führen. Im Vergleich zur bisherigen Praxis stellte das eine deutliche Verschärfung dar.

Durch die Änderung soll erreicht werden, dass Risikominderungsmaßnahmen nicht bereits bei der Überschreitung der niedrigeren Richtwerte-nrM durch Verweis auf die gesamte Anlage 2, die in der Höhe den bisherigen GOWs entsprechen, notwendig sind und so die bisherige Vorgehensweise beibehalten wird.

Das wird durch den partiellen Verweis auf Kategorie C der Anlage 2 erreicht und entspricht auch den Regelungen Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Fundaufklärung bei Grenz- und Leitwertüberschreitungen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen bzw. deren relevanter und nicht relevanter Metaboliten im Grundwasser als ein Instrument des Risikomanagements. Danach fordert das BVL vom Zulassungsinhaber eine Fundaufklärung, wenn bei einem nicht relevanten Metaboliten ein validierter Befund vorliegt, welcher $10,0 \mu\text{g/L}$ (Leitwert) überschreitet. Bei einer Überschreitung des im Trinkwasserrecht geltenden Gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) für nicht relevante Metaboliten, die jedoch unter dem Leitwert von $10,0 \mu\text{g/L}$ verbleibt, empfiehlt das BVL dem Zulassungsinhaber ein Fundaufklärungsverfahren.

U 23. Zu § 19 Überschrift,

Absatz 1 Satz 1,

Absatz 1a – neu – und Absatz 1b – neu – TrinkwEGV

§ 19 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind die Wörter „Unterrichtung durch die Länder“ durch die Wörter „Berichtspflichten der Behörden“ zu ersetzen.

b) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde hat der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Anforderung Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete zu übermitteln.“

c) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze einzufügen:

„(1a) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Informationen nach Absatz 1 auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind.

(1b) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder der von diesem benannten Stelle nach Anforderung in elektronischer Form Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement. Insbesondere sind Informationen nach Absatz 1 Satz 2 zu übermitteln. In der Anforderung nach Satz 1 bestimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach Anhörung der nach Landesrecht zuständigen Stellen, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf der Grundlage von Festlegungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu übermitteln sind.“

Begründung:

In der TrinkwEGV ist bisher keine Berichtspflicht der zuständigen Behörde an die oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle geregelt. Durch die vorgeschlagene Änderung wird analog zur Berichtspflicht nach Trinkwasserverordnung klargestellt, dass die zuständige Behörde gegenüber der obersten Landesbehörde einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle berichtspflichtig ist. Mit Absatz 1a (neu) wird erreicht, dass die Länder eigene Formatvorgaben erlassen können, damit die berichteten Informationen mit noch zu entwickelnden oder weiterzuentwickelnden Landesdatenbanken erfasst und weiterverarbeitet werden können. Nur so ist sichergestellt, dass die erforderlichen Informationen für die Berichterstattung der Länder an den Bund in einem geeigneten Format vorliegen.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, dass in § 19 sowohl die Datenübermittlung zwischen der zuständigen Behörde und der Landesbehörde als auch zwischen den Landesbehörden und dem Bund geregelt werden.

U 24. Zu Anlage 1 TrinkwEGV

In der Anlage 1 sind in dem letzten Tired der Punkt am Ende zu streichen und das folgende Tired anzufügen:

„- die Trinkwasserversorgung.“

Begründung:

Für die Risikobewertung können auch Daten über die öffentliche und nicht öffentliche Trinkwasserversorgung erforderlich sein. So können beispielsweise Untersuchungen in Eigenwasserversorgungsanlagen oder in dezentralen Wasserversorgungsanlagen zusätzliche Kenntnisse zu Vorkommen möglicher Gefährdungen beitragen oder bei der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen von Interesse sein. Mit der Aufnahme der Trinkwasserversorgung in Anlage 1 wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde entsprechende Informationen bei den für die Trinkwasserversorgung zuständigen Behörde anfordern kann.

B

25. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und der **Gesundheitsausschuss** (G) empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- U 26. Der Bundesrat begrüßt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in deutsches Recht und die damit einhergehende Implementierung eines vollständigen risikobasierten Ansatzes für die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet der Wassergewinnung über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Trinkwassers.
- U 27. Der Bundesrat erkennt an, dass der risikobasierte Ansatz für die Einzugsgebiete im Sinne der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) einen Beitrag zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung und zur Verringerung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser bewirken kann.

- U 28. Der Bundesrat stellt fest, dass die Umsetzung der Anforderungen aus der TrinkwEGV in den Bundesländern mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wasserversorger verbunden ist. Der Bundesrat betrachtet dabei auch mit Sorge, dass diese Anforderungen insbesondere kleine kommunale Wasserversorger vor eine enorme Herausforderung stellen wird.
- U 29. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand der Verwaltung deutlich zu niedrig geschätzt wurde und die Fallzahlen für die einzelnen Arbeitsschritte in den überwiegenden Fällen nicht ausreichend hoch angesetzt wurden. Zuzüglich des nicht bezifferten Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft geht der Bundesrat davon aus, dass der tatsächliche Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung um ein Vielfaches höher ist.
- U 30. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Berichts- und Dokumentationspflichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und diese in enger Abstimmung mit den Ländern schlank und vollzugstauglich zu gestalten.
- U 31. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit den Ländern zeitnah sowie auf Grundlage der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und an Beispielfällen erprobte Umsetzungshilfen und Anwendungsregeln zu erarbeiten, um diese den Betreibern zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat erachtet dies als eine wichtige Voraussetzung für eine fristgerechte, bundesweit einheitliche und den Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie erfüllende Dokumentation und Berichterstattung.

- U 32. Der Bundesrat hält eine bessere inhaltliche Abgrenzung zwischen der bereits verabschiedeten TrinkwV vom 20. Juni 2023 und der TrinkwEGV zwingend für erforderlich. Teilweise finden sich in der TrinkwEGV Regelungen, die rechtssystematisch in der TrinkwV zu verankern wären. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.
- U 33. Der Bundesrat erachtet aufgrund der oben genannten Punkte eine Evaluation der Regelungen der TrinkwEGV, auch im Zusammenspiel mit den Vorschriften der TrinkwV, für angezeigt und bittet den Bund diese unter Beteiligung der Länder nach Vorliegen erster Erfahrungswerte spätestens im Jahr 2027 durchzuführen.

Begründung zu den Ziffern 26 bis 33 (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Richtlinie (EU) 2020/2184 wird erstmalig ein risikobasierter Ansatz für die gesamte Versorgungskette eingeführt, von der Wassergewinnung über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Trinkwassers. Der in der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) enthaltene risikobasierte Ansatz für die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungen kann einen Beitrag zur weiteren Erhöhung der Sicherheit der Trinkwasserversorgung und zur Verringerung des Umfangs der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser leisten.

Bei der Umsetzung der in der TrinkwEGV enthaltenen Anforderungen für die rund 15 300 Einzugsgebiete in Deutschland ist jedoch mit einem hohen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wasserversorger zu rechnen, da für sämtliche Einzugsgebiete eine Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets vorzunehmen ist und eine Gefährdungsanalyse und Risikobewertung durchzuführen sowie Risikomanagementmaßnahmen festzulegen sind. Daten, die für einzelne Einzugsgebiete bereits vorliegen, werden dabei auch dahingehend zu prüfen sein, inwieweit diese den Anforderungen der TrinkwEGV entsprechen. Insbesondere für kleine Wasserversorger wird dies eine enorme Herausforderung darstellen.

Die für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und die zuständigen Behörden resultierenden Berichts- und Dokumentationspflichten müssen deshalb auf ein Mindestmaß reduziert und vollzugstauglich gestaltet werden. Dies erfordert eine enge Abstimmung des Bundes mit den Ländern. Darüber hinaus ist eine zeitnahe Bereitstellung von Umsetzungshilfen und Anwendungsregeln für einen bundesweit einheitlichen Vollzug der TrinkwEGV wichtig.

Anforderungen, die sich aus der Richtlinie (EU) 2020/2184 ergeben, werden in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der TrinkwEGV in nationales Recht umgesetzt. In der TrinkwEGV wird hierzu der risikobasierte Ansatz für die Trinkwassereinzugsgebiete eingeführt und damit die Vorgaben der Artikel 7 und 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 umgesetzt. Eine inhaltliche Abgrenzung zwischen der bereits in Kraft getretenen TrinkwV und der TrinkwEGV ist nicht immer gelungen. Teilweise finden sich in der TrinkwEGV Regelungen, die rechtssystematisch in der TrinkwV zu verankern wären. Dies betrifft auch § 18 TrinkwEGV und sollte zeitnah bereinigt werden, da dies im Vollzug der jeweiligen Regelungen zu Problemen führen kann.

Eine Evaluation der Regelungen der TrinkwEGV sollte deshalb vor dem zweiten Zyklus erfolgen nachdem erste Erfahrungen aus dem Vollzug vorliegen.

- U 34. a) Der Bundesrat begrüßt einheitliche Formatvorgaben für die Unterrichtung durch die Länder.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die Berichterstattung bisher keine elektronischen Tools und Schnittstellen verfügbar sind und für die Entwicklung geeigneter Systeme sowie erforderliche Anpassungen bestehender Tools ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muss.
- c) Vor dem Hintergrund der kurzen Zeiträume für die Durchführung des risikobasierten Ansatzes bittet der Bundesrat den Bund um eine zeitnahe Bestimmung, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt zu übermitteln sind.

Zu § 17 Absatz 2 und § 18 TrinkwEGV

- U 35. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass § 17 Absatz 2 und § 18 TrinkwEGV in der Trinkwasserverordnung geregelt werden müssen. Auch sind die Regelungen nicht von der Ermächtigungsgrundlage in § 50 Absatz 4a WHG gedeckt.

- U 36. Zudem hält der Bundesrat die Regelungen in § 18 TrinkwEGV für nicht ausreichend, um eine Belastung des Trinkwassers mit nicht relevanten Pestizid-Metaboliten bewältigen zu können. Solange Rohwasser trotz Risikomanagementmaßnahmen eine Belastung mit solchen Metaboliten aufweist, werden Maßnahmen der Wasseraufbereitung erforderlich sein. Hierfür fehlt die unionsrechtlich geforderte Festlegung eines Leitwerts in der Trinkwasserverordnung.
- U 37. Für den von der Trinkwasserrichtlinie verfolgten Ressourcenschutz hält der Bundesrat außerdem die Festlegung von Schwellenwerten für die Matrix Grundwasser oder Umweltqualitätsnormen für die Matrix Oberflächengewässer für zwingend erforderlich. Nur so lässt sich eine geeignete Überwachung im Vorfeld der Rohwassergewinnung durchführen.

Begründung zu den Ziffern 35 bis 37 (nur gegenüber dem Plenum):

Der § 17 Absatz 2 regelt Maßnahmen zur Überwachung und Aufbereitung von Trinkwasser. Solche Maßnahmen sind in der Trinkwasserverordnung zu regeln. Zudem lässt § 50 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 WHG lediglich Überwachung und Untersuchung des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers zu, weshalb schon die Ermächtigungsgrundlage fehlt. § 18 führt eine Ermächtigung zur Erstellung einer Liste mit nicht relevanten Metaboliten ein, welche trinkwasserhygienische Richtwerte sind und damit auch in der Trinkwasserverordnung geregelt werden müssen.

Mit der TrinkwEGV werden erstmals Bewertungsmaßstäbe für das Rohwasser festgelegt. Der Bewertungsmaßstab betrifft auch nur die pflanzenschutzrechtlich nicht relevanten Metaboliten. Dieser Systemwechsel ist weder fachlich erforderlich noch reicht er zur vollständigen Richtlinienumsetzung aus; Leitwerte für das Trinkwasser und entsprechende Werte für das Grundwasser und Oberflächenwasser bleiben vakant. Der Systemwechsel sollte schnellstmöglich durch Festlegung von Bewertungsmaßstäben für diese Stoffe im einschlägigen Wasser- und Trinkwasserrecht aufgehoben werden.

- U 38. a) Der Bundesrat begrüßt die Veröffentlichung einer Empfehlung mit kategorisierten Richtwerten für Pestizid-Metaboliten, die nicht nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung als relevant eingestuft sind.
- b) Der Bundesrat bittet den Bund darauf hinzuwirken, dass in der Empfehlung nur Pestizid-Metabolite aufgeführt werden, deren Vorkommen im Trinkwasser möglich erscheint und für die geeignete Analysenverfahren verfügbar sind.
- c) Der Bundesrat hält es für ratsam, die Einstufung der Relevanz von Pestizid-Metaboliten nach TrinkwV eindeutig vorzugeben, um bei Klarheit zur Notwendigkeit einer Untersuchung und bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse herzustellen.
- d) Der Bundesrat bittet den Bund daher sicherzustellen, dass Änderungen der Relevanz von Pestizid-Metaboliten rechtzeitig veröffentlicht werden.
- e) Dazu empfiehlt der Bundesrat die Erstellung, Veröffentlichung und regelmäßige Überprüfung einer ergänzenden Liste mit Pestizid-Metaboliten, die nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung als relevant eingestuft sind.
- G 39. Der Bundesrat weist darauf hin, dass hohe Personal- und Verwaltungsaufwendungen seitens der Gesundheitsverwaltung durch die Regelungen der TrinkwEGV entstehen. Die über den im Jahr 2020 zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst neu geschaffenen Stellen können hierfür nicht herangezogen werden. Die seitens der Länder bis 31. Dezember 2021 vorzulegenden Personalaufwuchskonzepte sehen bereits eine abschließende Stellenausbringung für die Gesamtheit der in dem Leitbild des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß Beschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz beschriebenen Aufgaben vor. Ein Rückgriff auf diese Stellen würde der nachhaltigen Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegenstehen.

Bisher existiert kein dauerhafter oder anlassbezogener Finanzmechanismus, der den aufgrund regelmäßig durch Bundesnormen entstandenen und entstehenden Aufgabenmehrungen ausgleichen könnte.

Der Bundesrat weist daher auf die dringende Notwendigkeit einer Verstetigung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ab 2027 und eine unverzügliche Aufnahme des hierfür vorgesehenen Austausches hin.